

REACH-Verordnung: Verordnung (EG) Nr.1907/2006
Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit bestätigen wir

Firmenname : _____

Adresse: _____

dass, unsere gelieferten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Artikel 59 (1,10) der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 über 0,1 Massen-% enthalten. Andernfalls wird die Aug. Winkhaus GmbH & Co.KG unverzüglich von uns schriftlich unterrichtet.

Seit dem 27.06.2018 ist nun auch metallisches Blei auf der SVHC (Substances of Very High Concern) Kandidatenliste der REACH Verordnung gelistet, dies haben die Mitgliedstaaten am 12. Juni 2018 einstimmig entschieden. Daraus entstehen unmittelbare Auswirkungen für Erzeugnisse: Nach Artikel 33 der REACH Verordnung bestehen unmittelbar nach Aufnahme von Blei in die SVHC Kandidatenliste Kommunikationspflichten in der Lieferkette bei der Überschreitung der Konzentrationsgrenze von 0,1 % in Erzeugnissen. Hersteller und Lieferanten von Erzeugnissen (z.B. Halbzeuge, Bauteile, Maschinen, Elektroartikel etc.) müssen ihre gewerblichen Kunden informieren, sofern Blei in einer Konzentration über 0,1 % im kleinsten Teilerzeugnis enthalten ist. Für Maschinen heißt das konkret, dass jedes kleinste Erzeugnis des zusammengesetzten Erzeugnisses als Bezugsgröße für die Berechnung herangezogen wird.

Wir verpflichten uns alle notwendigen Maßnahmen durchzuführen um sicher zu stellen, dass die Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG auch weiterhin mit den bekannten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen beliefert werden kann.

Bei Gefährdung der Lieferfähigkeit durch REACH werden wir Sie unverzüglich informieren.

Uns ist bekannt, dass wir uns schadensersatzpflichtig machen, wenn wir unsere bestehenden Lieferverpflichtungen gegenüber der Aug. Winkhaus GmbH & Co. KG nicht erfüllen können.

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Firmenstempel und
rechtsverbindliche Unterschrift)